

Verbandsordnung

des Kindergartenzweckverbandes Schwedelbach

Die Ortsgemeinden Erzenhausen, Kollweiler und Schwedelbach bilden seit 6.11.1975 einen Zweckverband.

Sie haben zur Anpassung an das Zweckverbandsgesetz (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S.476), mit Zustimmung der Ortsgemeinderäte aufgrund des § 16 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes und § 6 Abs. 1 des Kindergartengesetzes i.d.F. vom 8.2.1982 (GVBl. S. 65), die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und deren Feststellung beantragt.

Die Kreisverwaltung Kaiserslautern als die nach § 5 Abs.1, Ziff.1 des Zweckverbandsgesetzes zuständige Behörde, stellt hiermit aufgrund des § 4 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes folgende Verbandsordnung fest:

§ 1

Aufgabe

Der Zweckverband hat die Aufgabe für den Bereich der Verbandsmitglieder einen, den gesamten Bedarf deckenden zentralen Kindergarten mit Standort in der Ortsgemeinde Schwedelbach zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Unter Beibehaltung des Eigentums kann der Kindergartenbetrieb auf einen Träger übertragen werden.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Ortsgemeinden Erzenhausen, Kollweiler und Schwedelbach.

§ 3

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen
"Kindergartenzweckverband Schwedelbach"
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach.

§ 4

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsteher und den Ortsbürgermeistern der verbandsangehörigen Ortsgemeinden.
- (2) Die Zahl jeder Mitgliedsgemeinde zustehenden Stimmen richtet sich nach ihrer Einwohnerzahl am 31.12. des Vorjahres, die von der Verbandsgemeindeverwaltung festgestellt wird. Je an-
gefangene 100 Einwohner steht der Mitgliedsgemeinde 1 Stimme zu. Die Stimmen einer jeden Mitgliedsgemeinde können nur ein-
heitlich abgegeben werden.

§ 5

Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Verbands-
gemeindeverwaltung Weilerbach.

§ 6

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im "Stadt- und Land-
kurier", Lokalblatt für die westlichen Stadtteile von Kaisers-
lautern und angrenzenden Nordpfälzer Bergland, Lautertal-Bote,
Eulenkopf-Rundschau, der im Verlag Arbogast, Otterbach, erscheint.

§ 7

Deckung des Finanzbedarfs

Die Ortsgemeinde Schwedelbach stellt zur Errichtung des Kinder-
gartens ein Grundstück nebst Erschließung auf ihre Kosten zur
Verfügung. Zur Deckung der durch anderweitige Einnahmen nicht
gedeckten Kosten des Baues, der erstmaligen Einrichtung, sowie
der laufenden Personal- und Sachkosten, wird von den Mitgliedern
eine Umlage erhoben. Grundlage für die Berechnung dieser Umlage
ist die Einwohnerzahl und die Steuerkraftzahl der einzelnen Mit-
gliedsgemeinden.

§ 8

Abwicklung bei Auflösung

- (1) Eine Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit einer Stimmen-
mehrheit von 3/4 der Gesamtstimmenzahl (§ 4 Abs. 2) möglich.
- (2) Im Falle der Auflösung findet eine Auseinandersetzung statt.
Die Auseinandersetzung richtet sich nach dem in § 7 dieser Ver-
bandsordnung festgelegten Umlageschlüssel.

§ 9

Generalverweisung

Soweit die Rechtsverhältnisse des Verbandes in dieser Verbandsordnung nicht geregelt sind, gelten für den Zweckverband die Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und die für die Gemeinden geltenden verfassungsrechtlichen Gesetze und Verordnungen entsprechend.

§ 10

Schlußvorschrift

Die Verbandssatzung des Kindergartenzweckverbandes Schwedelbach vom 6.11.1975 tritt am Tage nach der Feststellung dieser Verbandsordnung außer Kraft.



Schwedelbach, den **17. JULI 1985**

Für die Ortsgemeinde Schwedelbach

[Signature]
Schmidt
Ortsbürgermeister



Erzenhausen, den **22. JULI 1985**

Für die Ortsgemeinde Erzenhausen

[Signature]
(Wilking)
Ortsbürgermeister



Kollweiler, den **18. JULI 1985**

Für die Ortsgemeinde Kollweiler

[Signature]
(Böhme)
Ortsbürgermeister